

Anlage 1: Meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden.

1

Einsatzlagen

1.1

Großschadensereignisse („Katastrophen“)

Großschadensereignisse („Katastrophen“), insbesondere die Arbeitsaufnahme des Krisenstabes sowie der Übergang der Einsatzleitung nach § 29 FSHG (Folgemeldung).

1.2

Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen

Meldepflicht bei

- mehr als 5 Schwerverletzten und / oder Toten;
- mehr als 25 Verletzten;
- Räumungs-/Evakuierungsmaßnahmen oder Unterbringung von mehr als 50 Personen.

1.3

Brandtote

Meldepflicht bei jedem Brandtoten.

1.4

Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften sowie Einsätze von Spezialeinsatzkräften

Meldepflicht bei Einsätzen

- mit mehr als 100 Einsatzkräften;
- bei denen mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe leistet (ausgenommen gegenseitige Hilfe gemäß § 1 Absatz 7 FSHG);
- bei denen Betreuungs- oder Sanitätskräfte in mindestens der Stärke einer Einsatzeinheit beteiligt sind;
- einer Analytischen Task Force (ATF).

1.5

Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen

Meldepflicht wenn

- mehr als eine Stadt bzw. Gemeinde betroffen;
- mehr als 50.000 Personen betroffen.

1.6

Einsätze mit großem (über-)regionalen Medieninteresse

1.7

Ereignisse, die eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern

Meldepflicht bei landesweiter und / oder lokaler Warnung und / oder vorsorglicher Information der Bevölkerung in Hörfunk und / oder Fernsehen.

1.8

Anforderung von Behörden und Einrichtungen des Bundes und / oder anderer Bundesländer zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen, wenn der Umfang den Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr („grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe“) übersteigt

1.9

Anforderung von Kräften der Bundeswehr zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

1.10

Anforderung von Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

Meldepflicht entfällt, wenn angeforderte örtliche THW-Einheiten als Bestandteil in die örtlichen Einsatzplanungen bereits eingebunden sind.

1.11

Anforderung von Einheiten aus dem Ausland zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

1.12

Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister gemäß § 34 FSHG

1.13

Ereignisse nach Strahlenschutzverordnung in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIA nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen sowie bei radiologischen Ereignissen gemäß Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG).

1.14

Ereignisse in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIB nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen.

1.15

Ereignisse in Störfallbetrieben der Meldestufen D2, D3 und D4 im Sinne des Anhangs 3 der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung des BMU vom März 2004

Meldepflicht auch bei vergleichbaren Ereignissen außerhalb von Störfallbetrieben (z. B. Transportunfälle) sowie bei Ereignissen in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIC nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind.

1.16

Nicht vorgeplanter Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (die Meldepflicht nach § 21 FSHG bleibt unberührt)

Meldepflicht insbesondere auch beim Einsatz einer Werkfeuerwehr im Rahmen des »Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystems« (TUIS) der chemischen Industrie.

1.17

Nicht vorgeplanter Einsatz einer öffentlichen Feuerwehr zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich

1.18

Extremwetterlagen und Unwetter mit einer kreisweiten und / oder kreisübergreifenden Häufung von Einsätzen

1.19

Schiffshavarien

1.20

Wald- und Flächenbrände, bei denen mehr als zwei Löschzüge zum Einsatz kommen, sowie Wald- und Flächenbrände, die im Rahmen von Waldbrand-Überwachungsflügen zuerst entdeckt werden

1.21

Notlandungen / Unglücksfälle / Abstürze von Luftfahrzeugen

1.22

Amtshilfeersuchen größeren Umfangs durch die Polizei

1.23

Massenanfall von Erkrankten

1.24

Pandemien und Tierseuchen mit einer Häufung von Einsätzen

1.25

Anforderungen von Einsatzkräften und / oder -mitteln aus Nordrhein-Westfalen durch andere Länder oder Staaten in größerem Umfang

1.26

Schwere Verletzungen oder Todesfälle von Einsatzkräften

2

Übungen und vorsorgliche Bereitstellungen

2.1

Übungen, bei denen die Koordination der überörtlichen Hilfeleistung und Amtshilfe kreisübergreifend erprobt wird

2.2

Örtliche Großübungen mit regionaler Bedeutung

Meldepflicht bei mehr als 500 Übenden. Termine von Großübungen sind frühestmöglich vorab zu melden.

2.3

Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl und hohem Schadensrisiko

Meldepflicht bei Sicherheitswachdiensten

- in Versammlungsstätten mit erwartet mehr als 50.000 Personen gleichzeitig;
- bei allen anderen Veranstaltungen mit mehr als 200.000 Personen gleichzeitig;
- bei Veranstaltungen mit hohem Schadensrisiko.

2.4

Sicherheitswachdienste bei behördlich angeordneten oder privaten Arbeiten mit hohem (Rest-)Risiko (z. B. Bombenentschärfungen, Sprengungen baulicher Anlagen, etc.)

3

Ausfall oder Störung von wesentlichen technischen (Alarmierungs-)Systemen in Leitstellen

Meldepflicht bei Ausfall oder Störung

- des Notrufes »112«,
- des Einsatzleitrechners,
- der Alarmierungseinrichtungen oder
- der Funkkommunikation,

wenn diese Auswirkungen hat oder länger als 30 Minuten andauert.